

Wann beantragen?

Ab **15. Februar** kann der Antrag für den Abrechnungszeitraum von Schuljahresbeginn bis 31. Januar gestellt werden.

Für das 2. Schulhalbjahr kann der Antrag in den letzten Wochen vor Schuljahresende gestellt werden.

Spätestens am **15. Oktober** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, muss der Antrag beim Landratsamt vorliegen.

Noch Fragen?

Für Fragen steht zunächst das Sekretariat zur Verfügung. Darüber hinaus hilft das Landratsamt Ravensburg gerne weiter: Tel. 0751 85-5217

BahnCard

Die BahnCard ist für die Dauer eines Jahres ab Ausstellungsdatum gültig. Wer die BahnCard besitzt, erhält Ermäßigung auf den normalen Fahrpreis. Die BahnCard (die reine BahnCard ohne zusätzliche Versicherungen) wird vom Schulträger voll erstattet, wenn die Kosten für die BahnCard und für alle Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der Berufsschule innerhalb eines Jahres niedriger sind als für alle diese Fahrten ohne BahnCard. Diese BahnCard kann dann auch für private Bahnfahrten benutzt werden.

Edith-Stein-Schule Ravensburg & Aulendorf



www.ess-rv.de

Schulleiter:

Telefon:
E-Mail:

Peter Greiner

0751 368-201
peter.greiner@ess-rv.de

Stellv. Schulleiter:

Telefon:
E-Mail:

Andreas Hund

0751 368-211
andreas.hund@ess-rv.de

Sankt-Martinus-Str. 77, 88212 Ravensburg

Berufsschule am Standort Aulendorf

- Kaufleute im Gesundheitswesen GK
- Medizinische Fachangestellte MF
- Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte PK
- Tiermedizinische Fachangestellte TF
- Zahnmedizinische Fachangestellte ZF

Graf-Erwin-Straße 1, 88326 Aulendorf

Sekretariat:

Telefon:
E-Mail:
Fax:

Nina Fuchs, Jeanette Müller

07525 92406-0
sekretariat-au@ess-rv.de
07525 92406-18

O 25

Abteilungsleiter:

Telefon:
E-Mail:

Dr. Michael Schmid

07525 92406-11
michael.schmid@ess-rv.de

O 24

Vertretungsplan:

Verbindungslehrer:

Beratungslehrer:

Hausmeister:

Vera Selg, Dr. Michael Schmid

Ronald Wolff

Friedrich Lochmaier

0170 9190485

O 23

O 07

O 34

E 12

Unterrichtszeiten der Edith-Stein-Schule Aulendorf

1. Std.	08:15 – 09:00 Uhr
2. Std.	09:00 – 09:45 Uhr
3. Std.	10:05 – 10:50 Uhr
4. Std.	10:50 – 11:35 Uhr
5. Std.	11:45 – 12:30 Uhr
6. Std.	12:30 – 13:15 Uhr
8. Std.	14:05 – 14:50 Uhr
9. Std.	14:50 – 15:35 Uhr
10. Std.	15:40 – 16:40 Uhr

(Nachschreibestunde für Klassenarbeiten)

Stützpunkte der Lehrkräfte mit Durchwahlen

Raumnummern beginnen mit:

U = Untergeschoss

E = Erdgeschoss

O = Obergeschoss

Die Rufnummer vor der Durchwahl lautet:

07525 92406-

Name	Raum	Telefon	Name	Raum	Telefon
Herr Adrion	E 28	-16	Herr Mangold	O 33	-33
Frau Dr. Bohr	O 07	-22	Herr Dr. Mendler	O 08	-21
Herr Dr. Eble	O 07	-22	Herr Oberfell	E 31	-34
Herr Eisenburger	O 08	-21	Frau Olicher	E 31	-34
Frau Fischer-Hartnegg	E 33	-36	Frau Reiner	O 33	-33
Herr Geggier	E 32	-35	Herr Reiz	O 08	-21
Herr Dr. Handel	O 33	-33	Frau Schmid	E 28	-16
Frau Häusler	O 32	-32	Herr Dr. Schmid	O 24	-11
Herr Hund	O 26	-10	Herr Schönthal	E 31	-34
Frau Jung	O 32	-32	Frau Dr. Seeger	E 32	-35
Herr Kabitzsch	O 07	-22	Frau Selg	E 33	-36
Frau Kieble	E 28	-16	Herr Sorg	E 33	-36
Frau Kieck	U 32	-38	Frau Spleis	E 32	-35
Herr Kleiner	O 32	-32	Frau Steinle	E 33	-36
Frau Koc	O 08	-21	Herr Thiele	E 31	-34
Herr Koch	O 33	-33	Frau Voigtmann	O 07	-22
Frau Kugler	E 28	-16	Frau Wäsby	E 28	-16
Frau Landspersky	O 33	-33	Herr Wolff	O 07	-22
Herr Lauter	O 09	-20			
Herr Lechner	O 33	-33	Krankenzimmer	E 26	-17
Herr Lehle	O 09	-20	Lehrerzimmer	O 28	-15
Herr Lochmaier	O 34	-30			
Herr Lohrmann	U 32	-38			

Bitte adressieren Sie **Briefe an die Schule** immer mit Angabe des zuständigen Klassenlehrers bzw. Fachlehrers.

Parkplatz: Direkt gegenüber vom Sportplatz befindet sich ein großer Schulparkplatz. Bitte halten Sie die Parkplätze auf den Straßen um das Schulgelände für Anlieger frei.

Fundsachen: Abgabe/Abholung im Sekretariat.

Infos und Tipps zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Ab welcher Entfernung werden Kosten erstattet?

Schülern von Berufsschulen werden die Beförderungskosten erstattet, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule **mindestens 20 km** beträgt. Die Mindestentfernung ist auch dann überschritten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule **unter 20 km**, die tatsächlich benutzte kürzeste Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels jedoch über 20 km beträgt.

Eigenanteil

Erstattet wird nur der Betrag, der den derzeitigen Eigenanteil von **37,60 €** je Beförderungsmonat überschreitet. Teilweise wird der Eigenanteil vom Arbeitgeber übernommen. Es müssen für höchstens zwei Kinder einer Familie Eigenanteile entrichtet werden, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. In besonders gelagerten Einzelfällen, z. B. bei Erhalt von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auf Antrag beim Schulträger der Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen werden.

Verfahren

Die Schüler sind verpflichtet, die kostengünstigste Fahrkarte zu lösen (z. B. Schülermonatskarte, Zehnerkarte, Einzelfahrscheine in Verbindung mit der BahnCard).

Eine Erstattung der Fahrtkosten ist nur möglich, wenn die Fahrkarten eingereicht werden.

Die Fahrkarten werden gesammelt mit speziellen Antragsformularen beim Klassenlehrer abgegeben.

Die Erstattung erfolgt in der Regel zwei Mal pro Schuljahr. Die Antragsformulare sind beim Sekretariat erhältlich.

Grundsätzlich werden die Fahrtkosten nur bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

Erscheint die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln als unzumutbar (Wartezeit in der Regel von **mind. 60 Min.** und für Hin- und Rückfahrt **über 100 Min.**) und wird deshalb beabsichtigt, den eigenen PKW zu benutzen, so ist **vor** Beförderungsbeginn ein Antrag (Vordruck im Sekretariat erhältlich, ggf. formlos) über die Schule beim Landratsamt Ravensburg einzureichen. Für verspätet eingereichte Anträge gilt, dass die Erstattung der Fahrtkosten frühestens ab dem Antragseingang bei der Schule erfolgen kann! Der Antrag ist jedes Schuljahr neu zu stellen!

Welche Fahrtkosten werden erstattet?

Es können nur Fahrtkosten erstattet werden für Tage, an denen die Schule tatsächlich besucht wurde. Eine Kostenerstattung erfolgt nur dann, wenn die Fahrtkosten durch Fahrkarten (jeweils nur günstigster Tarif) nachgewiesen werden und der Klassenlehrer den Schulbesuch auf dem Antrag **bestätigt** hat.

Infektionsschutzgesetz

Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an einer Infektion, die auf der **Liste 1** aufgeführt ist, erkrankt sind oder der Verdacht besteht, daran erkrankt zu sein, die Schule **nicht besuchen**.

Schüler mit Ausscheidung der Krankheitserreger aus der **Liste 2** dürfen die Schule nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** besuchen.

Sollte ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Schülers (i. d. R. Familie) an einer Infektion der **Liste 3** erkrankt sein oder ein Verdacht bestehen, so darf der Schüler die Schule **ebenfalls nicht besuchen**.

Die Wiederezulassung ist erst möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu erwarten ist.

Liste 1

1. ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
2. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
3. bakterieller Ruhr (Shigellose)
4. Cholera
5. Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
6. Diphtherie
7. durch Hepatitis A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
8. Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
9. Keuchhusten (Pertussis)
10. Kinderlähmung (Poliomyelitis)
11. Kopflausbefall (wenn die Behandlung noch nicht begonnen wurde)
12. Krätze (Skabies)
13. Masern
14. Meningokokken-Infektionen
15. Mumps
16. Pest
17. Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
18. Typhus oder Paratyphus
19. Windpocken (Varizellen)
20. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
21. COVID-19

Liste 2

1. Cholera-Bakterien
2. Diphtherie-Bakterien
3. EHEC-Bakterien
4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
5. Shigellenruhr-Bakterien

Liste 3

1. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
2. bakterielle Ruhr (Shigellose)
3. Cholera
4. Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
5. Diphtherie
6. durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
7. Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
8. Kinderlähmung (Poliomyelitis)
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Pest
13. Typhus oder Paratyphus
14. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
15. Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Hausordnung

Sauberkeit, Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmen unser Verhalten an der Schule. Räumen Sie bitte Ihren Arbeitsplatz am Ende des Unterrichts auf. Der Tafeldienst sorgt für eine sauber gewischte Tafel und lüftet das Klassenzimmer.

Rauchen ist auf dem Schulgelände nach aktueller Rechtslage nicht zulässig. Eine Ausnahmeregelung erlaubt zurzeit volljährigen Schülern das Rauchen in einem abgegrenzten Raucherbereich.

Das **Handy** muss sich während des Unterrichts ausgeschaltet in der Schultasche befinden. Durch Handys darf zu keiner Zeit eine Lärmbelästigung entstehen.

Mülltrennung: In den Klassenzimmern befinden sich farblich markierte Tonnen für Kunststoff, Restmüll und Papier. Wenn Getränke verschüttet werden, bitte sofort mit Papiertüchern wegwischen. Bei stärkerer Verschmutzung den Hausmeister (Raum E 12) informieren.

Essen und Trinken sind in den EDV-Räumen und im Medizinischen Labor nicht erlaubt!

Entschuldigungsverfahren

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies dem **Sekretariat der Schule** unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer noch **am gleichen Tag** mitzuteilen.
2. Erfolgt diese Mitteilung telefonisch oder per E-Mail, ist eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift innerhalb von **drei Werktagen** nachzureichen. Benutzen Sie bitte die ausliegenden Entschuldigungsvordrucke.
3. Minderjährige Schüler müssen von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.
4. Die Ausbildungsbetriebe werden von der Schule über die Unterrichtsversäumnisse zeitnah informiert.
5. Der Klassenlehrer kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Falls die Fristen in 1. und / oder 2. versäumt werden, gelten die Unterrichtsversäumnisse als unentschuldigt. Unentschuldigt versäumte Klassenarbeiten werden grundsätzlich mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Versäumt ein Schüler eine **Klassenarbeit**, hat er sich mit dem Fachlehrer in Verbindung zu setzen. In der Regel wird die Arbeit zum nächstmöglichen Termin nachgeschrieben. Als Nachschreibtermin ist die 10. Stunde vorgesehen. Die Entscheidung, ob und wann die Klassenarbeit nachzuschreiben ist, trifft der Fachlehrer.

Beurlaubungen

Eine **Beurlaubung** aus privaten oder betrieblichen Gründen wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt (§§ 4 und 5 Schulbesuchsverordnung). Der Antrag muss im Voraus gestellt werden und kann nur von der Schule genehmigt werden. Benutzen Sie hierfür die ausliegenden Vordrucke. Grundsätzlich werden Urlaubsanträge nur dann bearbeitet, wenn diese vom Auszubildenden gegengezeichnet sind. Die Gesamtdauer der Beurlaubung aus betrieblichen Gründen darf 6 Schultage während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten. Im Prüfungshalbjahr ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen generell nicht möglich.

Zu hohe Fehlzeiten können dazu führen, dass die zuständige Kammer die Zulassung zum ursprünglich vorgesehenen Kammerprüfungstermin verweigert. Hierdurch verlängert sich die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung.

Befreiung von Deutsch und Gemeinschaftskunde

Schüler mit Abitur, Fachhochschulreife oder abgeschlossener Berufsausbildung können auf schriftlichen Antrag von den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde befreit werden, sofern es pädagogisch sinnvoll erscheint und bestimmte Notenanforderungen erfüllt sind. Der Antrag ist zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten zwei Schulwochen schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung ist eine Abmeldung erst zum nächsten Schuljahr möglich. Dem Antrag muss eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und die schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers beigefügt werden. Die Entscheidung, ob ein Antrag genehmigt oder abgelehnt wird, liegt bei der Schulleitung. Die **Befreiung gilt für die gesamte Schulzeit**. Der Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss in ordentlicher Form (DIN A4-Seite, Name, Geburtsdatum, Klasse, Adresse, Datum, Unterschrift) im Sekretariat eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Schüler mit evangelischer oder katholischer Religionszugehörigkeit können sich vom Religionsunterricht abmelden, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Die Abmeldung ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres einzureichen. **Die Abmeldung ist jedes Schuljahr neu einzureichen**. Schüler, die nicht der katholischen oder evangelischen Kirche angehören, sind nicht verpflichtet, am Religionsunterricht teilzunehmen und müssen sich auch nicht abmelden. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss in ordentlicher Form (DIN A4-Seite, Name, Geburtsdatum, Klasse, Adresse, Datum, Unterschrift) beim Klassenlehrer abgegeben werden. Bei Minderjährigen ist die Kenntnisnahme eines Erziehungsberechtigten durch Unterschrift nachzuweisen. Bei Abmeldung vom Religionsunterricht muss am Ethikunterricht teilgenommen werden.

Ausbildungszeitverkürzung

Schüler mit Abitur oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung können auf Antrag Ausbildungszeitverkürzung erhalten. Der Antrag ist bei der zuständigen Kammer zu stellen. Eine verbindliche Auskunft über Verkürzungsmöglichkeiten kann nur die zuständige Kammer erteilen.

Erlangung des mittleren Bildungsabschlusses

Mit dem Hauptschulabschluss, dem Berufsschulabschluss und dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung kann bei entsprechender Leistung ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erlangt werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei der zuständigen Abteilungsleitung.

Schließfächer für Schüler

Im Obergeschoss befinden sich Schließfächer, die ausschließlich online (www.astradirekt.de) gebucht werden können. Die aktuelle jährliche Schließfachmiete, die Höhe der Kautions und weitere Informationen finden Sie auf dieser Internetseite.

Schulbücher

Beim Kauf der Schulbücher profitiert man vom Bonussystem des Landkreises Ravensburg und bezahlt nur 50 % des offiziellen Buchpreises. Der Vorteil dieses Systems liegt darin, dass die Schüler jeweils die neueste Auflage der Bücher haben, die Bücher den Schülern selbst gehören und deshalb auch Eintragungen und Markierungen vorgenommen werden können. Häufig werden die Kosten vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Selbstverständlich können die Schulbücher auch ausgeliehen werden.

Schülerzusatzversicherung

Seit dem Schuljahr 2019/20 hat der Landkreis einen Gruppenvertrag für die Schülerzusatzversicherung abgeschlossen (Haftpflicht-, Unfall-, Sachschadensversicherung). Fahrrad-, Garderoben- oder Instrumentenversicherung sind bei Bedarf privat abzuschließen.